

Allgemeine Hinweise zu den Musterverträgen

Diese Musterverträge gelten als Orientierungshilfe und stellen die einzelnen Vertragspositionen in Verträgen für ausbildungs- bzw. praxisintegrierende Studienmodelle dar. Sie können für Ihre Zwecke individuell ergänzt und erweitert werden.

Trotz sorgfältiger Recherche und Prüfung kann für die Muster keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Eine anwaltliche Beratung ist vor Vertragsunterzeichnung zu empfehlen.

Dieser Vertrag gilt über die gesamte Studiendauer, von der Einschreibung an der Hochschule bis zum Datum der Abschlussprüfung. Für die Zeit vor Beginn des Studiums und während der Berufsausbildung ist ein Berufsausbildungsvertrag mit der/dem dual Studierende/n zu schließen.

Bitte beachten Sie, dass dieser Mustervertrag eine Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag der IHK/HWK ist. Tragen Sie in den Berufsausbildungsvertrag unter Punkt H (IHK) bzw. G (HWK) „Ergänzungen zum Berufsausbildungsvertrag siehe Anhang“ ein. Der Antrag zur Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses bei der zuständigen IHK/HWK ist separat auszufüllen.

Bildungsvertrag zur Durchführung eines dualen Studiums

- Ausbildungsintegrierendes Studienmodell – Ergänzungen zum Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem Praxispartner/Unternehmen
(im Folgenden **Unternehmen** genannt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

und dem/der im Rahmen eines dualen
Studiums an der Hochschule Studierenden
(in der Folge **Studierende/r** genannt)

Name:
Vorname:
Wohnanschrift:
.....
geb. am: in:
Telefon
Mail-Adresse:

wird der folgende Bildungsvertrag
zum **Bachelor of**
in dem Studiengang
an der Hochschule geschlossen.

Präambel

Das ausbildungsintegrierende Studienmodell mit dem Ziel der Ausbildung zum/zur und des Hochschulstudiums zum (BA) ist ein anspruchsvolles Modell mit dem Ziel, Studium und Berufsausbildung optimal zu verknüpfen. Es setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung der/des Teilnehmers/in voraus.

Während des Studiums wechseln sich Phasen der Ausbildung im Unternehmen und Phasen des Studiums gegenseitig ab. Ausbildungszeiten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind nur die Zeiten der Ausbildung im Unternehmen, nicht dagegen die von den Studiensemestern beanspruchten Zeiträume der Praxisphasen im Unternehmen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Parallel zu diesem Bildungsvertrag wird ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen, welcher der IHK / HWK Zur Eintragung eingereicht wird. Die Inhalte dieses Bildungsvertrages gelten auch als sonstige Vereinbarung gemäß Punkt H (IHK) / Punkt G (HWK) des Berufsausbildungsvertrages. Gegenstand des Bildungsvertrages ist die Vereinbarung der Vertragspartner über betriebliche Praxisphasen im Rahmen des dualen Studiums der/des Studierenden an der Hochschule
- (2) Durch das duale Studium soll die/der Studierende praxisorientiert ausgebildet und beim unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums unterstützt werden. Es besteht jedoch von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
- (3) Grundvoraussetzung für diesen Bildungsvertrag ist die Immatrikulation der/des Studierenden an der Hochschule _____.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am mit Beginn des Regelstudiums zur Erlangung des berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses und endet mit dem Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Prüfung, die die Beendigung des Studiums bedeutet oder einer sonstigen Exmatrikulation.
- (2) Kann das Studium aus Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit von ... Semestern abgeschlossen werden, so verlängert sich dieser Studienvertrag entsprechend.
- (3) Besteht die/der Studierende eine Prüfung gemäß Prüfungsordnung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums entscheidend ist, nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zu der nach der Prüfungsordnung nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. Besteht die/der Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Nichtbestehen der nach der Prüfungsordnung letzten möglichen Wiederholungsprüfung(en).

§ 3 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen gemäß der Prüfungsordnung werden in der Regel in der Betriebsstätte des Unternehmens durchgeführt. Ausnahmen sind möglich, soweit sie dem Erreichen des Studienzieles dienlich sind.
- (2) Änderungen sind der Hochschule mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vergütung des Studenten beträgt nach Abschluss der Berufsausbildung kalendermonatlich€ brutto.
- (2) Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

§ 5 Wöchentliche betriebliche Arbeitszeit in den Praxisphasen

- (1) Die regelmäßige wöchentliche betriebliche Arbeitszeit in den Praxisphasen richtet sich nach der Struktur und dem Inhalt der jeweiligen Praxisprojekte unter Rücksichtnahme auf die betrieblichen Erfordernisse.
- (2) Die gesetzlich geregelten Arbeitszeiten dürfen nicht überschritten werden.

§ 6 Pflichten des Unternehmens

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich,
 - a. gemäß dem Curriculum der Hochschule dafür zu sorgen, dass dem/der Studierenden in den Praxisphasen Kenntnisse, Fertigkeiten und berufliche Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen der Studienziele erforderlich sind;
 - b. geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und der Hochschule zu benennen;
 - c. der/dem Studierenden kostenlos die Studienmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für das Studium in den betrieblichen Praxisphasen erforderlich sind. Dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Hochschule erforderlich sind;
 - d. die/den Studierende/n auch in Praxisphasen im notwendigen, im Studienverlaufsplan vorgesehenen Umfang, für die Teilnahme an Lehreinheiten an der Hochschule freizustellen;
 - e. der/dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die der Erreichung des Studienzieles gemäß der Prüfungsordnung zum Studiengang dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind;
 - f. den/die Studierende/n für die Teilnahme an Prüfungen, sofern sie in der Praxisphase anfallen, freizustellen.

§ 7 Pflichten der/des Studierenden

- (1) Die/der Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen.
- (2) Sie/er verpflichtet sich insbesondere,
 - a. die ihr/ihm im Rahmen ihres/seines Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
 - b. an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie an sonstigen Studienmaßnahmen und Prüfungen regelmäßig teilzunehmen;
 - c. den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen des Studiums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
 - d. die für die jeweilige betriebliche Studienstätte geltende Ordnung zu beachten;
 - e. Studienmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
 - f. Über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartnerin auch nach ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Unternehmen Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die/der Studierende verpflichtet sich, dem Unternehmen unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen
 - a. bei Fernbleiben vom Unternehmen innerhalb der Projektphasen;
 - b. beim Fernbleiben von Lehrveranstaltungen der Hochschule oder sonstigen Studienveranstaltungen innerhalb der Projektphasen;
 - c. bei Nichtbesuch von Vorlesungen.
- (4) Bei Krankheit ist dem Unternehmen spätestens am 3. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden.

- (5) Das Unternehmen und die/der Studierende führen in regelmäßigen Abständen Gespräche über den Fortgang des Studiums.

§ 8 Sonstige Leistungen

- (1) Das Unternehmen trägt die Kosten für die ihr nach dem Vertrag obliegenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb der betrieblichen Studienstätte, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- (2) Wird vom Unternehmen besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihr zur Verfügung gestellt.

§ 9 Urlaub

- (1) Es besteht ein Urlaubsanspruch von _____ Arbeitstagen pro Jahr während der vorlesungsfreien Zeit. Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem gültigen Tarifvertrag bzw. nach dem Bundesurlaubsgesetz.
- (2) Der Urlaub ist während der Praxisphasen zu gewähren.

§ 10 Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten nur außerordentlich aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- wenn die/der Studierende vom Studium an der Hochschule ausgeschlossen worden ist;
 - wenn sie/er das Studium aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (3) Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichtet sich das Unternehmen, sich rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Vereinbarung werden die Parteien eine wirksame Ersatzregelung treffen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt.
- (3) Der Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und ist von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben (ein Exemplar erhält die Hochschule).

Unternehmen

....., den

.....
(Unterschrift, Stempel)

Die/der Studierende

....., den

.....
(Unterschrift)